

Landgericht Berlin II

Az.: 57 O 168/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 57 - durch die Richterin am Landgericht Händle als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.880,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2025 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer Bestell-Nr.: [REDACTED] Bestell-Nr.: [REDACTED]; Bestell-Nr.: [REDACTED]; Bestell-Nr.: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflich-

tung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.760,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche des Klägers aus einem „Coaching“-Vertrag sowie Feststellung der Nichtigkeit dieses Vertrages.

Die Beklagte vertreibt auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform Coachings und digitale Produkte verschiedener Drittanbieter (sogenannter Coaches). Der Kauf der jeweiligen Produkte erfolgt über die Plattform der Beklagten, welche die Rechnungen im eigenen Namen ausstellt und im Verhältnis zu den Endkunden als Verkäuferin (Resellerin) fungiert. Die jeweiligen Rechnungen stellt die Beklagte im eigenen Namen aus.

Der Kläger wurde über die Social-Media-Plattform „Instagram“ auf ein Programm des Drittanbieters Ngoc Vu Pham aufmerksam. Am 20.04.2024 schloss der Kläger über die Plattform der Beklagten elektronisch einen Vertrag über die Teilnahme an dem Programm „Instagram Automation Class – Einkommen mit digitalen Produkten“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 5.760,00 € brutto ab. Das Programm ist nicht nach dem FernUSG zugelassen.

Nach dem Vertragsschluss mit dem Kläger schloss die Beklagte als Deckungsgeschäft einen korrespondierenden Vertrag mit Herrn Ngoc Vu Pham als Vendor und beauftragte diesen mit der Durchführung und Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Kläger.

Es besteht eine Telegram-Gruppe mit dem Logo des Programms des Herrn Ngoc Vu Pham, in welcher auf die Möglichkeit Fragen beantwortet zu bekommen hingewiesen wird. Teil der „Insta-

gram Automation Class – Einkommen mit digitalen Produkten“ sind unstreitig überwiegend aufgezeichnete Videolektionen. Unstreitig sind Inhalt dieser „Class“: ein Mentoring-Videokurs (digitales Infoprodukt) und zusätzliche zahlreiche Bonus Inhalte. Die Instagram Automation Class (Schritt-für-Schritt Anleitung) beinhaltet als Videolektionen mindestens: „Die Blaupause für optimale Sichtbarkeit (auch anonym!), die Vorlage für Verkäufe am Fließband (ohne selbst zu verkaufen!), die unwiderstehliche Angebotsvorlage, die Interessenten gar nicht ablehnen können, den Geheimtipps für ein Erfolgs-Mindset (so kann man nur erfolgreich werden!), der Turbo-Leitfaden: Die Möglichkeit in paar Wochen zum ersten Verkauf zu kommen, die Magnetformel: So können Interessenten von selbst auf Dich zukommen (und nicht andersherum!), den 1:1 kopierbarer Prozess für passives & automatisiertes Einkommen“.

Der Kläger behauptete zunächst, der Vertrag sei bereits mangels hinreichender Bestimmtheit des Leistungsinhalts nichtig.

Zudem ist der Kläger der Ansicht, dass das Programm unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) falle.

Hinsichtlich des konkreten Leistungsinhalts behauptete der Kläger zunächst, der wesentliche Vertragsinhalt habe aus dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, dem Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach, der Möglichkeit zur Teilnahme an regelmäßigen Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmern sowie einer individuellen Fragemöglichkeit an die Beklagte bestanden. Die angebotenen Meetings hätten als Gruppenveranstaltungen für mehrere Teilnehmer stattgefunden.

Hiervon rückte der Kläger im Laufe des Verfahrens ab und trägt nunmehr vor, dass entgegen der ursprünglichen Darstellung keine individuellen 1:1 Video-Calls vereinbart worden seien. Der Schwerpunkt habe vielmehr auf Wissensvermittlung per aufgezeichnete Videolektionen und der Möglichkeit gelegen, Fragen in einer Telegram-Gruppe zu stellen. Diese Telegram-Gruppe sei Angebot des Herrn Ngoc Vu Pham gewesen und habe zum Leistungsumfang des Vertrages gehört.

Der Kläger behauptet weiterhin, dass in dem Internetauftritt des Herrn Ngoc Vu Pham dargestellt sei, dass sein Programm eine klare Schritt-für-Schritt Anleitung enthält, durch die der Teilnehmer jederzeit weiß was zu tun ist. Der Internetauftritt des Klägers habe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter anderem folgende Aussagen enthalten: „Wir sprechen jede Woche persönlich über Video-Chat. Gemeinsam besprechen wir die Vorgehensweise und erarbeiten eine für Dich

passende Strategie. Zusätzlich bekommst Du einen individuellen 24/7 erreichbaren Telegram-Support, um sehr schnell Deine ersten Einnahmen zu generieren.“

Der Kläger beantragt,

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 2.880,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 719,95 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer: Bestell-Nr.: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, eine Nichtigkeit wegen Unbestimmtheit scheide aus. Ein gesetzliches Formerfordernis habe nicht bestanden. Die dem Kläger übermittelten Bestellzusammenfassungen und Bestellbestätigungen hätten die essentialia negotii sowie sämtliche maßgeblichen Inhalte und Modalitäten enthalten.

Der Vertragsschluss sei zudem vom Kläger selbst initiiert worden. Dieser habe sich, vorinformiert durch die öffentliche Darstellung und die Social-Media-Inhalte des Herrn Ngoc Vu Pham, mit einem bereits gefestigten Willen zum Vertragsschluss an diesen gewandt. Eine unzulässige Kaltakquise habe nicht vorgelegen. Der genaue Vertragsinhalt sei im Vorfeld ausreichend zwischen dem Kläger und des Herrn Ngoc Vu Pham abgesprochen gewesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der klägerische Vortrag sei in sich widersprüchlich und inkonsistent, was zulasten des darlegungsbelasteten Klägers gehe. Es sei unauflösbar, dass der Kläger einerseits die Unbestimmtheit des Vertrages rüge, andererseits nunmehr exakt vortrage, was in welchem Umfang vereinbart worden sei und trotz behaupteter fehlender Schriftlichkeit sogar Details wie eine Lernerfolgsüberwachung behaupten wolle.

Hinsichtlich des Charakters des Vertrages trug die Beklagte zunächst vor, es habe sich um ein Mentoring bzw. Coaching ohne konkretes Abschluss- oder Prüfungsziel gehandelt. Ein Fernunterrichts- oder Ausbildungsvertrag sei nicht gewollt gewesen. Später korrigierte die Beklagte ihren Vortrag und behauptet nunmehr, vertraglich sei ein reiner Videokurs vereinbart worden, der kein interaktives Coaching beinhalte.

Hinsichtlich des Internetauftritts des Herrn Ngoc Vu Pham behauptet die Beklagte, dass sich dieser immer wieder geändert habe und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anders ausgesehen habe als jetzt.

Schließlich bestreitet die Beklagte, dass es sich bei der vom Kläger dargestellten Telegramm-Gruppe um eine Gruppe des Herrn Ngoc Vu Pham gehandelt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO. Es handelt sich um eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuGVVO. Die Beklagte ist eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige GmbH und hat damit ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO sind Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeitsregelungen der Verordnung vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen; auf den Wohnsitz des Klägers kommt es insoweit nicht an. Die Verordnung ist auch dann anwendbar, wenn – wie hier – der Kläger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, solange der Beklagte seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat.

Damit ist der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten in Deutschland eröffnet; besonderer Zuständigkeitsregelungen nach Art. 7 ff. EuGVVO bedarf es zur Begründung der internationalen Zuständigkeit nicht. Zwar ist der Kläger Verbraucher, doch macht er von dem besonderen Verbrau-

chergerichtsstand nach Art. 17, 18 EuGVVO keinen Gebrauch, sondern erhebt seine Klage am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten; die internationale Zuständigkeit richtet sich daher nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO.

Das angerufene Landgericht ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig, da der geltend gemachte Anspruch den Wert von 5.000 € übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 17 Abs. 1 ZPO als allgemeinem Gerichtsstand der Beklagten am Sitz der GmbH.

Das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse für den Antrag zu 3) liegt vor, da die Beklagte das Fortbestehen von Zahlungsverpflichtungen aus dem restlichen Bruttogesamthonorar (5.760,00 €) berührt.

II. Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klage ist in Bezug auf den Klageantrag zu 1 und zu 3 begründet, da der streitgegenständliche Vertrag als Fernunterrichtsvertrag i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG zu qualifizieren ist und mangels Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kursbeitrages in Höhe von 2.880,00 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 BGB.

a) Unstreitig zahlte der Kläger für den Kurs den Betrag in der genannten Höhe an die Beklagte und mehrte damit bewusst und zweckgerichtet im Hinblick auf die Verträge deren Vermögen.

b) Die Zahlungen erfolgten jedoch rechtsgrundlos, da der „Coaching“-Vertrag, welcher einzig als Rechtsgrund infrage kommt, gemäß §§ 7 Abs. 1, 12 FernUSG nichtig ist.

Dafür ob der vereinbarte Inhalt des Programms die Tatbestandsmerkmale des § 1 FernUSG erfüllt, ist der Kläger darlegungs- und beweißbelastet. Dem ist der Kläger nachgekommen. Nach der Überzeugung des Gerichts beinhaltete das vereinbarte Programm Videolektionen und einen Telegram-Support. Ob eine schriftliche Zusammenfassung des Programminhalts in der Bestellbestätigung enthalten war, ist streitig. Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass es ein Vorgespräch mit einem Mitarbeiter des Herrn Ngoc Vu Pham gab und ihm in Folge ein Programm verkauft wurde mit dem Titel: „Instagram Automation Class – Einkommen mit digitalen Produkten“, welches Videolektionen verbunden mit einem Telegram Support enthalten habe. Der sekundären Darlegungslast hinsichtlich des stattdessen vereinbarten Inhalts und dem Inhalt einer vermeintlichen Bestellbestätigung, ist die Beklagte nicht nachgekommen. Die Beklagte hat den vermeintlichen Inhalt des Links, der bei der Bestellung angeklickt werden musste, vorgelegt. Der Inhalt ist

aber nur in Screenshots als Auszüge enthalten, die lediglich in den Fließtext der Schriftsätze eingebettet und nicht als eigenständige, in sich geschlossene Anlagen vorgelegt wurden. Die Vollständigkeit lässt sich nicht verifizieren. Damit ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf zu erläutern was statt-dessen vereinbart gewesen sein soll, nicht nachgekommen, trotz entsprechenden Hinweis des Gerichts.

Der zwischen den Parteien über die Plattform der Beklagten geschlossene Vertrag über das Programm „Instagram Automation Class – Einkommen mit digitalen Produkten“ ist nichtig. Das Programm unterfällt den Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG). Die Beklagte verfügte unstreitig nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche staatliche Zulassung für den Lehrgang.

Das FernUSG ist gemäß § 1 FernUSG vorliegend für den Vertrag anwendbar. Fernunterricht im Sinne des FernUSG ist gemäß § 1 Abs.1 FernUSG die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

aa) Der Kurs war auf Wissensvermittlung ausgerichtet. Es sollten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind dabei unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten - "gleichgültig welchen Inhalts" - angesprochen ist. Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. dazu BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/14, Rn 21).

Inhaltlich ist das streitgegenständliche Coaching Programm nach dem Vorbringen des Klägers und der Beklagten auf die Vermittlung von „Wissen“ im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Einkommens mittels digitaler Produkte über Instagram gerichtet. Der Schwerpunkt lag – unstreitig – auf vorproduzierten Videolektionen, in welchen unter anderem als Schritt-für-Schritt Anleitung vermittelt wurde: „Die Blaupause für optimale Sichtbarkeit, die Vorlage für Verkäufe am Fließband, die unwiderstehliche Angebotsvorlage, den Geheimtipps für ein Erfolgs-Mindset, den Turbo-Leitfaden, die Magnetformel, den 1:1 kopierbarer Prozess für passives & automatisiertes Einkommen“.

In dem Programm steht strukturierte Wissensvermittlung im Vordergrund, durch Vorlagen, der Vermittlung des richtigen Mindsets, einem Leitfaden und einem kopierbaren Prozess ist es auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG ausgerichtet.

bb) Das Coaching-Programm fand überwiegend in räumliche Trennung statt.

„Räumliche Trennung“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG liegt nach der teleologischen Reduktion des BGH vor, wenn die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und zugleich zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, sodass Lehrender und Lernender nicht in einer bidirektionalen, synchronen Kommunikationssituation stehen, in der der Lernende – wie in Präsenz – ohne besondere Anstrengung Kontakt zum Lehrenden aufnehmen kann. (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; BGH, Urteil vom 7. Mai 2026 – III ZR 142/25 –, juris).

Damit ist das Tatbestandsmerkmal so zu verstehen, dass es auf eine überwiegend asynchrone Kursdurchführung ankommt.

Die überwiegende räumliche Trennung ergibt sich vorliegend zweifelsfrei daraus, dass eine Vielzahl von vorgefertigten Videos zur zeitlich und räumlich individuellen Ansicht zur Verfügung gestellt wurden und dies auch vereinbart worden war. Unstreitig wurden dem Kläger aufgezeichnete Videolektionen zur Verfügung gestellt, die er im Selbststudium abrufen konnte.

cc) Es war auch eine Lernerfolgskontrolle im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG vereinbart. In seinem Urteil vom 12.06.2025 (III ZR 109/24) führt der Bundesgerichtshof insoweit wörtlich aus:

„Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (Urteil vom 15. Oktober 2009 aaO Rn. 16, 21). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft aaO). Ein solcher Anspruch des Klägers ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen. Unter 6.2 ist dort ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, in den Online-Meetings, per Mail oder in der Facebook-Gruppe Fragen zu stellen. Das Fragerecht bezieht sich - jedenfalls auch - auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermit-

telten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Dass dies Gegenstand des Fragerechts ist, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Auslegung. Wie ausgeführt, stellt die Programmbeschreibung die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich in den Vordergrund; zudem bezeichnet die Beklagte ihren Unternehmensbereich selbst als "Akademie". Vor diesem Hintergrund kann die - prominent an dritter Stelle unter 6.2 genannte - Fragemöglichkeit aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise (vgl. Senat, Urteil vom 15. Oktober 2009 aaO Rn. 23) nur so verstanden werden, dass ihr Gegenstand jedenfalls auch die vermittelten Lerninhalte sind, es also nicht etwa lediglich um eine individuelle Beratung zum Beispiel in Bezug auf die Unternehmensoptimierung geht. Ohne dass es darauf noch ankäme, spricht schließlich auch das ausweislich der Programmbeschreibung erfolgende Stellen von Hausaufgaben, die erledigt werden müssen, für eine Lernerfolgsüberwachung."

In seinem Urteil vom 02.10.2025 – Az. III ZR 173/24 - hat der BGH diese Ausführungen noch wie folgt vertieft:

„Zum anderen kann die Zusage eines Zugangs zum "VIP E-Mail Support und zur "exklusiven Facebook-Gruppe" nur dahin ausgelegt werden, dass mittels dieses Zugangs Fragen gestellt werden können, damit der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.“

Nach diesen Grundsätzen war in dem Coaching-Programm eine Lernerfolgskontrolle vereinbart.

Das Gericht gelangt im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung, dass im Rahmen des streitgegenständlichen Kurses eine hinreichende Lernerfolgskontrolle im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG vorgesehen war.

Nach dem unbestrittenen und durch Screenshots belegten Vortrag des Klägers bestand eine unter dem Logo des Coaching-Programms geführte Telegram-Gruppe, in der – ausweislich eines Administratorhinweises – am Ende eines Kursvideos ein Zugangslink für Rückfragen zur Verfügung gestellt wurde; für den Kläger als Vertragspartner stellte sich die Supportgruppe damit als integraler Bestandteil des Programms des Herrn Ngoc Vu Pham dar.

Die Beklagte hat zwar geltend gemacht, die Telegram-Gruppe sei von einem Schüler des Herrn Ngoc Vu Pham ins Leben gerufen worden, jedoch weder plausibel erklärt, weshalb eine Nutzung

von Logo und Programmbezeichnung geduldet wurde, noch dargelegt, warum in dieser angeblich Programm fremden Gruppe auf einen Zugangslink für eine Telegram-Gruppe für Fragen hingewiesen werden kann, der in der Videolektion des Coaching-Programms enthalten ist. Die Beklagte ist dem Vortrag, dass ein Zugangslink zu der Gruppe für Fragen in dem Video enthalten ist auch nicht entgegengetreten. Auch angesichts des äußeren Erscheinungsbildes ist die Gruppe dem Coaching-Programm zuzurechnen.

Soweit die Beklagte Screenshots des Inhalts des „Coaching-Programms“ vorgelegt hat, lässt sich deren Vollständigkeit nicht verifizieren, da die Auszüge lediglich in den Fließtext der Sätze eingebettet und nicht als eigenständige, in sich geschlossene Anlagen vorgelegt wurden; nach dem Eindruck des Gerichts handelt es sich um Ausschnitte.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der von der Beklagten geschilderte Programminhalt auf zahlreiche „Bonus-Inhalte“ verweist, unter denen sich typischerweise gerade zusätzliche Unterstützungs- und Betreuungsleistungen verbergen können.

Der derzeitige Internetauftritt des Herrn Ngoc Vu Pham mit dem Programm „Instagram Automation Class – Einkommen mit digitalen Produkten“ verweist ebenfalls auf eine Supportstruktur. Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, wie der Internetauftritt stattdessen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ausgesehen habe. Hinzu kommt, dass gerichtsbekannt im Internet eine geschlossene Facebook-Gruppe mit Namen und Logo des Programms „Instagram Automation Class – Einkommen mit digitalen Produkten“ existiert, was die Existenz einer vom Programm ausgehenden, strukturierten Support-Umgebung zusätzlich stützt.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung, wonach das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs bereits dann erfüllt ist, wenn dem Teilnehmer vertraglich ein Anspruch auf individuelle Rückfragen eingeräumt wird und es nicht darauf ankommt, ob dieser Anspruch tatsächlich wahrgenommen wurde, ist im vorliegenden Fall von einer Lernerfolgskontrolle auszugehen.

dd) Da die über die Beklagten angebotenen Kurse auch ersichtlich nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen, sind sie auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit.

ee) Aus der unstreitig fehlenden Zulassung nach dem FernUSG folgt gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG die Nichtigkeit der Verträge.

c) Rechtsfolge seitig hat die Beklagte gemäß §§ 812, 818 Abs. 2 und 3 BGB Wertersatz für das nicht mehr gegenständlich vorhandene erlangte Etwas, die Zahlungen in Höhe von 2.880,00 € zu

leisten.

Dem ist, entgegen der Auffassung der Beklagten, auch nicht im Wege der Saldotheorie der Wert der, dem Kläger zugeflossenen Kursinhalte gegenzurechnen.

Der Bundesgerichtshof führt in seinem Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 in den Rn. 42 ff. wie folgte aus:

„aa) Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (st. Rspr.; zB Senat, Versäumnisurteil vom 12. Januar 2006 - III ZR 138/05, juris Rn. 13; BGH, Urteile vom 11. Dezember 2024 - IV ZR 191/22, NJW-RR 2025, 233 Rn. 19 und vom 20. März 2001 - XI ZR 213/00, BGHZ 147, 152, 157). Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner - hier der Beklagten - aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH, Urteile vom 15. Januar 2019 - II ZR 392/17, NJW 2019, 1677 Rn. 42 [insoweit in BGHZ 220, 377 nicht abgedruckt]; vom 10. Februar 1999 - VIII ZR 314/97, NJW 1999, 1181, 1181 f und vom 25. Oktober 1989 - VIII ZR 105/88, BGHZ 109, 139, 148).

[...]

Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (vgl. Senat, Urteil vom 3. Juli 2008 aaO; BGH, Urteile vom 17. Februar 2000 aaO; vom 5. November 1981 aaO und vom 10. November 1977 aaO S. 18; Versäumnisurteil vom 26. Januar 2006 aaO; Beschluss vom 27. April 2009 - II ZR 160/08, WM 2009, 1660 Rn. 6).

(2) Dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Weder aus den Feststellungen des Berufungsgerichts noch aus dem Sitzungsprotokoll der Berufungsverhandlung ergibt sich Vorbringen der Beklagten dazu, ob und in welchem Umfang der Kläger, falls er gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte.“

Das OLG München führt in seinem Beschluss vom 17.11.2025 - 37 U 2761/25 e (Anlage KGR 5) wie folgt hierzu aus:

„... welches Angebot genau und zu welchem Preis der Kläger denn stattdessen angenommen hätte. Sie hat lediglich ohne jede weitere genauere Angabe pauschal behauptet, dass der Kläger, „sofern er keinen Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen hätte, einen Vertrag mit einem anderen Coachingdienstleister geschlossen hätte, der gleichartige Leistungen erbracht hätte.“

Diesen Anforderungen ist die Beklagte nicht nachgekommen. So hat sie keinen konkreten anderen Kurs (nebst dessen Kosten) dargelegt, den die Klägerin an Stelle der hier streitgegenständlichen Kurse gebucht hätte. Auch der Verweis der Beklagten auf die Honorarempfehlung 2024 für Training, Beratung und Coaching des Berufsverbands für Training, Beratung und Coaching (BDVT) führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Beklagte führt gerade nicht aus welches Angebot genau und zu welchem Preis der Kläger denn stattdessen angenommen hätte.

d) Der Zinsanspruch bzgl. des Rückzahlungsanspruchs folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

2. Der Kläger hat gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 12 FernUSG auch ohne Verzug der Beklagten Anspruch auf Ersatz der erforderlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, dies jedoch nur in der tenorierten Höhe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb vorliegend eine über dem Mittelgebührensatz von 1,3 liegender Gebührensatz, geltend gemacht wird ein Gebührensatz von 1,5 erforderlich sein soll. Die Sache ist weder besonders umfangreich noch komplex und auch für den Kläger nicht existenziell. Daher bleibt es vorliegend bei einem Anspruch auf außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf einen Gegenstandswert von 5.760,00 € bei einer Geschäftsgebühr von 1,3 zzgl. Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer.

Der Zinsanspruch folgt auch hier aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

3. Dem Kläger hat schließlich auch einen Anspruch auf die mit dem Klageantrag zu 3) begehrte Feststellung. Da die Beklagte die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Verträge in Abrede stellt, berührt sie sich mittelbar Ansprüchen auf die noch ausstehenden Kursbeiträge. Da die streitgegenständlichen Verträge jedoch nach den vorstehenden Ausführungen nichtig sind, hat die Klägerin einen Anspruch auf diese Feststellung.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sowie § 709 S.1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

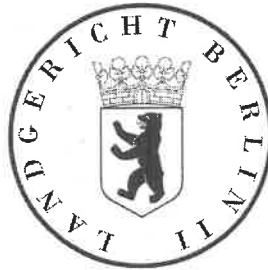
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Händle
Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
57 O 168/25

Verkündet am 23.06.2026

König, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.06.2026

König, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig